Leistungsbeschreibung

für das Open-House-Verfahren

Service-, Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Objekten

Inhaltsverzeichnis

1 Darstellung des Auftraggebers 4

2 Ausgangslage und Zielsetzung 4

3 Open-House-Verfahren 5

4 Leistungen und Ausschlüsse 6

5 Zulassungskriterien 7

6 Auftragserteilung und -annahme 8

7 Hol- und Bring-Service 8

8 Erstellung des Kostenvoranschlages (KVA) 9

9 Durchführung der beauftragten Leistung 10

9.1 Zusätzliche Arbeiten und Auftragserweiterung 11

9.2 Abschluss und Fahrzeugübergabe 11

9.3 Reklamationen 12

10 Haftung und Garantie 12

11 Preisgestaltung und Vergütung 13

11.1 Grundsätzliches 13

11.2 Vergütungsmodell 13

11.3 Fahrzeugklassen und Stundensätze 14

11.4 Vergütung von Ersatzteilen 14

11.5 Vergütung von Schmier- und Betriebsstoffen 15

11.6 Vergütung von Zusatzleistungen 15

11.6.1 Hol- und Bring-Service 15

11.6.2 Schutz-/Schonbezüge 15

12 Beitritt zum Open-House-Vertrag 15

13 Bundeswehr und Sicherheit 15

14 Nachhaltigkeits- und Ethikstandards 16

15 Rechnungsstellung 17

16 Digitalisierung im Reparaturprozess 17

17 Verbindlichkeit der Leistungsbeschreibung 18

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Darstellung des Auftraggebers

Die BwFuhrparkService GmbH (nachfolgend BwFPS oder Auftraggeber genannt) ist der Mobilitätsdienstleister der Bundeswehr und des Deutschen Bundestages. Mit einem Fuhrpark von mehr als 40.000 Fahrzeugen ist sie einer der größten öffentlichen Fuhrparkmanager Deutschlands.

Auftrag und Ziel der BwFPS sind die wirtschaftlich effiziente Bereitstellung von Fahrzeugen, Fahrleistungen und dem dazugehörigen Service. Dies erfordert ein Höchstmaß an gesetzeskonformem Handeln, Zuverlässigkeit und Flexibilität.

Die Gesellschafter der GmbH sind das Bundesministerium der Verteidigung (75,1%) und die Deutsche Bahn AG (24,9%). Der Hauptsitz des Unternehmens ist in Troisdorf bei Bonn neben mehr als 60 weiteren Standorten in Deutschland mit insgesamt ca. 880 Mitarbeitern.

2 Ausgangslage und Zielsetzung

Die bundesweite Flotte der BwFPS besteht aus Fahrzeugen unterschiedlicher Art. Hierzu zählen neben handelsüblichen PKW und LKW auch Geländefahrzeuge verschiedener Gewichtsklassen, Kraftomnibusse (KOM), Motorräder, Anhänger und Sonderfahrzeuge. Diese Fahrzeuge können mit Bundeswehr-spezifischer Sonderausrüstung versehen sein. Auch elektrisch bzw. hybridelektrisch angetriebene Fahrzeuge sind Teil der Flotte. Kernelement für die BwFPS ist dabei, dem Kunden Bundeswehr gegenüber, einen schnellen Service sowie eine schnelle Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Fahrzeuge gewährleisten zu können. Dazu ist ein flächendeckendes Netz von Servicebetrieben im gesamten Bundesgebiet notwendig. Dieses Netz von qualifizierten Servicebetrieben stellt kurze Wege vom Fahrzeugstandort zur Werkstatt und eine schnelle sowie wirtschaftliche Instandsetzung sicher.

Der Ausbau des Servicenetzes geschieht unter Anwendung eines „Open-House-Verfahrens“, welches es jedem interessierten und qualifizierten Fachbetrieb zu vorab feststehenden Konditionen ermöglicht, Teil des Servicenetzwerks für die Instandsetzung von Fahrzeugen der BwFPS Fahrzeugflotte zu werden. Der Begriff „Open-House-Verfahren“ wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung, einschließlich aller zugehörigen Anlagen, regelt die Einzelheiten und grundsätzlichen Konditionen hinsichtlich Art und Umfang der durch den/die Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die Orte der Leistungserbringung und die dafür vorgesehene Vergütung.

3 Open-House-Verfahren

Das sogenannte Open-House-Verfahren ist ein vergaberechtsfreies Verfahren zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, welches öffentliche Auftraggeber anwenden können. Im Wesentlichen bedeutet „Open-House“, dass der Auftraggeber die gewünschte Dienstleistung bzw. das gewünschte Produkt eindeutig beschreibt, die verbindlichen Qualifikationsanforderungen an die Lieferanten bzw. Servicebetriebe definiert und die kommerziellen Konditionen, zu denen das Produkt gekauft wird, fest vorgibt. Jedes Unternehmen, welches die Leistungen und Produkte liefern kann, die geforderte Qualifikation nachweist und zu den vorgegebenen Konditionen liefern will, wird dann durch Einreichen der **Anlage Partnervereinbarung** Vertragspartner des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat keine Möglichkeit zur Auswahl der Vertragspartner. Jedes Unternehmen, welches die Anforderungen erfüllt und Interesse an der Zusammenarbeit hat, wird auch Vertragspartner. In der Praxis bedeutet dies, dass die Kontaktinformationen sämtlicher unter Vertrag stehenden Auftragnehmer dem Fahrzeugnutzer im unternehmenseigenen System in Form einer Übersicht zur Verfügung gestellt werden. Der Fahrzeugnutzer sucht sich auf Basis dieser Übersicht den entsprechenden Auftragnehmer für die Beauftragung der Instandhaltung selbstständig aus und kontaktiert diesen. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben somit keinen Einfluss auf die konkrete Auswahlentscheidung des Fahrzeugnutzers im jeweiligen Einzelfall der Instandsetzung.

Ein Open-House-Vertrag hat eine vom Auftraggeber vorab definierte Laufzeit, in der Regel von mehreren Jahren. Während dieser Laufzeit können interessierte und geeignete Anbieter jederzeit dem Vertrag beitreten und werden so zum Auftragnehmer. Auch der Austritt aus dem Vertrag ist den Auftragnehmern jederzeit möglich.

Beim Open-House-Verfahren werden, im Gegensatz zu Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen unter Anwendung des Vergaberechts, keine Abnahmemengen bzw. Umsätze verbindlich vereinbart. Insofern ist diese Verfahrensart für die Beauftragung von Instandhaltungsarbeiten an Flottenfahrzeugen geeignet, bei denen Umfang der Instandhaltungsarbeit je Fahrzeug, Menge an Einzelfällen sowie der Ort, an welchem die Instandsetzung benötigt wird, nicht konkret planbar sind.

Die Teilnahme am Open-House-Verfahren erfolgt über die Vervollständigung, und Einreichung der in Ziffer 12 „Beitritt zum Open-House-Verfahren“ aufgeführten Dokumente.

4 Leistungen und Ausschlüsse

Gegenstand des Open-House-Vertrages sind die folgenden Leistungen:

- **Serviceleistungen**: umfassen regelmäßige und planbare Wartungsarbeiten, wie z. B. Inspektionen und Ölwechsel
- **Instandhaltung**: umfasst präventive Maßnahmen, wie z. B. Bremswechsel oder das Einstellen von Fahrzeugsystemen, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährleisten sollen
- **Instandsetzung**: umfasst z. B. das Beheben von Defekten und Schäden mechanisch/ elektrischer Natur, inklusive zugehöriger Diagnosearbeiten

Potenzielle Auftragnehmer müssen die Fahrzeugtypen und -marken, für welche sie Auftragnehmer werden wollen, bei Teilnahme am Open-House-Verfahren angeben. Das geschieht über die einzureichenden Unterlagen, welche in Ziffer 12 „Beitritt zum Open-House-Verfahren“ beschrieben werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein umfassendes Spektrum an Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge (KFZ), Lastkraftwagen (LKW, KOM), Kräder sowie Anhänger zu erbringen. Die Fahrzeugarten und -klassen im Bestand der BwFPS, die Gegenstand des Vertrags sind, sind exemplarisch der **Anlage Fahrzeugarten und -klassen** zu entnehmen. Die angegebenen Marken können während der Vertragslaufzeit durch Neubeschaffungen oder Aussteuerungen variieren.

Die angebotenen Dienstleistungen sollen sämtliche Aspekte der Fahrzeugwartung und -instandsetzung abdecken, um einen reibungslosen Betrieb und die Sicherheit des Fuhrparks zu gewährleisten.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer verbieten, das Fahrzeug zu warten oder zu reparieren, wenn der Hersteller spezielle Bedingungen für die Garantie festgelegt hat, die der Auftragnehmer nicht erfüllen kann. Zum Beispiel könnte der Hersteller verlangen, dass das Fahrzeug nur in seinen eigenen Werkstätten repariert wird oder, dass spezielle Ersatzteile verwendet werden. In solchen Fällen müssen der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren, dass das Fahrzeug zu einem vom Auftraggeber bestimmten Ort gebracht wird. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

5 Zulassungskriterien

Um Partner der BwFPS für die Durchführung von Service- und Instandhaltungsarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten im Bereich Kfz-Technik werden zu können, ist es bindend, dass alle Partner gemäß den Vorschriften der Handwerksrolle arbeiten und dort ordnungsgemäß eingetragen sind. Dies dient als Nachweis für die fachliche Qualifikation und Befähigung der Partner, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Es ist sicherzustellen, dass die Durchführung der Service-, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten nach den jeweils gültigen Regeln des Kraftfahrzeugtechniker-Handwerks und unter Beachtung und Anwendung der aktuellen Vorgaben der Fahrzeug- und Aufbauherstellern erfolgt.

Neben dieser Voraussetzung muss der Partnerbetrieb in der **Anlage Partnervereinbarung** mitteilen, welche Zertifikate und Herstellerzertifizierungen der zukünftige Partnerbetrieb mitbringt. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat für das in seiner Obhut befindliche Fahrzeug einen ausreichenden Versicherungsschutz (gemäß § 5 der Konditionenvereinbarung) zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer muss mindestens einen Diagnose-/Servicetechniker oder höher als der im Deutschen Qualifizierungsrahmen Level 5 bezeichneten Position in der Werkstatt beschäftigen. Bei Austritt des letzten verbliebenen Mitarbeitenden mit der geforderten Qualifikation ist eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Austritt eingeräumt. Sollte eine Nachbesetzung nach Ende der Übergangsfrist nicht möglich gewesen sein, so ist der Auftraggeber darüber unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker ist definiert als technischer Spezialist des Betriebes, welcher komplexe Aufgaben der Instandhaltung, Fehlerdiagnose und Reparatur sowie des Einbaus von Zusatzeinrichtungen im Kraftfahrzeug durchführt. Spezifische Informationen hierzu können der Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entnommen werden: https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/qualifikationen-neu/de/Kraftfahrzeug-Servicetechniker-Gepruefter-Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin-Gepruefte.html

6 Auftragserteilung und -annahme

Der Abruf der Leistung im Auftragsfall erfolgt bargeldlos über den Reparaturauftrag (**Anlage Reparaturauftrag**) des Auftraggebers, der durch den Fahrzeugnutzer immer zwingend vollständig ausgefüllt zu übergeben ist. Die auf dem Reparaturauftrag aufgeführten AGB berühren nicht die Regelungen der geschlossenen Konditionenvereinbarung. Der Beauftragung der Werkstattleistung geht in der Regel eine Terminvereinbarung voraus. Die Wartezeit auf einen Werkstatttermin beträgt nicht länger als 10 Werktage; Werktage sind Montag bis Freitag.

Es ist ebenfalls möglich, dass der Fahrzeugnutzer das Fahrzeug ohne vorherige Ankündigung direkt in die Werkstatt des Auftragnehmers bringt. Die Erwartungshaltung des Auftragsgebers ist, dass die Arbeit am Fahrzeug schnellstmöglich, jedoch spätestens nach 10 Werktagen beginnt.

Es dürfen nur Fahrzeuge des Auftraggebers zur Reparatur angenommen werden. Mietwagen und Leihfahrzeuge bzw. Fahrzeuge, die nicht auf die BwFPS GmbH oder die Bundeswehr zugelassen sind, dürfen nicht im Auftrag des Auftraggebers angenommen werden. Bei Unsicherheit ist die Reparatursteuerung des Auftraggebers zu kontaktieren und deren Entschluss abzuwarten. Die Kontaktdaten der Reparatursteuerung sind dem Reparaturauftrag (**Anlage Reparaturauftrag**) zu entnehmen.

Ersatzfahrzeuge stellt der Auftraggeber grundsätzlich selbst zur Verfügung. Ersatzfahrzeuge des Auftragnehmers dürfen nur in Garantie- oder Reklamationsfällen kostenfrei angeboten werden (siehe Ziffer 9.3 „Reklamationen“).

Jedes Fahrzeug, das in eine Partnerwerkstatt verbracht wird, muss daraufhin geprüft werden, ob eine Rückruf- oder Servicemaßnahme vorliegt. Die Abfrage der offenen Rückruf- oder Servicemaßnahmen mit dessen Ergebnis ist mit dem Auftrag zu archivieren. Kann der Auftragnehmer eine fällige Rückruf- oder Servicemaßnahme nicht durchführen, ist der Auftrag unter dessen Begründung durch die Werkstatt abzulehnen.

Bundeswehrfahrzeuge sind stets in einem umzäunten Bereich oder in Hallen abzustellen. Auch ein Abstellen in erster Reihe im äußeren Bereich ist zu unterlassen.

7 Hol- und Bring-Service

Alle geforderten Dienstleistungen sind an den Betriebsstätten der Auftragnehmer zu erbringen. Zur Leistungserbringung kann es notwendig sein, dass die Fahrzeuge an einem Betriebsstandort des Auftraggebers, an einem Betriebsstandort des Fahrzeugnutzers Bundeswehr oder an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland abgeholt und nach Instandsetzung bzw. Instandhaltung wieder an einen solchen Standort verbracht werden müssen. Einzelheiten zu den

Betriebsstandorten der BwFPS können der **Anlage Standortliste BwFPS** entnommen werden. Die Anbieter geben in der **Anlage Partnervereinbarung** an, ob sie einen Hol- und Bring-Service anbieten.

Bei einem vereinbarten Hol- und Bring-Service kann der Transport auf eigener Achse oder auf einem Anhänger vom Übergabeort zur Reparatur und zurück erfolgen.

8 Erstellung des Kostenvoranschlages (KVA)

Nach erfolgter Fahrzeugübergabe erstellt der Auftragnehmer unmittelbar einen schriftlichen KVA auf Basis der verbindlichen Preisangaben in Ziffer 11.2 „Vergütungsmodell“.

Liegen die Kosten des erstellten KVA unterhalb der Wertgrenze (siehe **Anlage Reparaturauftrag**), ist die Maßnahme ohne Einholung einer Freigabe durch die Reparatursteuerung direkt und unverzüglich durchzuführen. Bei Überschreiten der angegebenen Wertgrenze ist immer vor Reparaturbeginn die Einholung einer schriftlichen Freigabe bei der Reparatursteuerung des Auftraggebers erforderlich.

Die Reparatursteuerung übernimmt die inhaltliche und wirtschaftliche Prüfung der KVA und versendet entweder die schriftliche Freigabe oder die schriftliche Absage per E-Mail an den Auftragnehmer.

Grundsätzlich sind alle KVA digital zu erstellen und in hoher Auflösung/Qualität zu versenden.

Die BwFPS kann auf Verlangen aussagekräftige Lichtbilder der angefragten Instandsetzung während des Werkstattaufenthalts anfordern. Diese sind per E-Mail an kva@bwfps.de unter der Angabe des Kennzeichens zu senden.

Im Falle einer Absage werden alle notwendigen Schritte mit dem Auftragnehmer geklärt und der Fahrzeugnutzer wird gesondert von der Reparatursteuerung über die weitere Vorgehensweise informiert.

Die Fahrzeuge des Auftraggebers unterliegen verschiedenen Nutzungsbedingungen (sogenannte Kurzzeit- und Langzeitnutzung) und sind je nach Fahrzeugnutzer und Verantwortlichkeit mit den gültigen Wertgrenzen im Reparaturfall ausgestattet. Der Auftragnehmer muss die jeweilige Wertgrenze aus dem bei Beauftragung vorgelegten Reparaturauftrag entnehmen.

Die Auftragnehmer werden angehalten, besonderen Wert auf einen "Fix First Visit" zu legen. Dies bedeutet, dass zu einer noch wirtschaftlicheren Gestaltung der Werkstattaufenthalte sie die in absehbarer Zeit fälligen Service-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten vorziehen können. Entsprechende Positionen sind auf dem Kostenvoranschlag zu vermerken. Der Begriff "absehbar" ist dabei definiert als innerhalb von 6 Wochen, sofern diese nach gesetzlichen Vorgaben möglich sind.

9 Durchführung der beauftragten Leistung

Bei jeder Inspektion ist eine UVV-Prüfung gemäß DGUV V70 durchzuführen. Gemäß § 57 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gilt eine Sachkundigen-Prüfung als durchgeführt, wenn über eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion ein mängelfreies Ergebnis einer Fachwerkstatt vorliegt, dass auch die Prüfung auf arbeitssicheren Zustand ausweist. Der Aufkleber der UVV-Prüfung ist auf die B-Säule im Einstieg des Fahrers anzubringen.

Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen nach Freigabe oder bei unterschwelligen Leistungen (Wertgrenze) innerhalb von einem Werktag abzuschließen so lange die Richtzeiten der Hersteller diese nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Fahrzeugnutzer einen späteren Abholtermin angeben. Der Abholtermin ist schriftlich auf dem Auftrag zu vermerken. Unvermeidbare Verzögerungen (z. B. Verzug der Ersatzteillieferung oder höhere Gewalt) sind dem Fahrzeugnutzer unmittelbar nach Kenntnis zu erläutern und anzuzeigen.

Wenn die Standzeit eines Fahrzeugs aufgrund von z. B. Wartezeiten auf Ersatzteile eine Kalenderwoche überschreitet, ist der Auftraggeber zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei vom Auftragnehmer verursachten Verzögerungen behält sich der Auftraggeber vor, das Fahrzeug abholen zu lassen und den Auftrag anderweitig zu vergeben. Bereits durchgeführte Leistungen werden durch den Auftraggeber beglichen.

Grundsätzlich sind Originalersatzteile zu verwenden. Ausnahmen hiervon sind Lieferverzögerungen oder spezielle Vorgaben der Reparatursteuerung. Sollten Ersatzteile besondere Lieferverzögerungen aufweisen, ist ein Folgetermin zu vereinbaren. Ist durch das defekte Bauteil das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit/fahrsicher oder ein Folgeschaden zu erwarten, ist die Reparatursteuerung des Auftraggebers zu kontaktieren und über mögliche Substitut-Artikel zu informieren. In solchen Ausnahmefällen dürfen ebenso Artikel in Erstausrüsterqualität verwendet werden.

Darüber hinaus kann die Reparatursteuerung des Auftraggebers auf ein Verwenden von Ersatzteilen in Erstausrüsterqualität, bei z. B. kostentreibenden Verschleißartikeln, bestehen. In solchen Fällen wird dementsprechend mittels Vermerk bei der Freigabe oder auf dem Reparaturauftrag schriftlich verwiesen.

9.1 Zusätzliche Arbeiten und Auftragserweiterung

Sollten Arbeiten erforderlich sein, die über die ursprünglich beauftrage Leistung laut Reparaturauftrag hinausgehen, so ist dies im ersten Schritt mit dem Fahrzeugnutzer abzustimmen. Die zusätzlich vereinbarten Leistungen müssen im Reparaturauftrag aufgenommen werden.

Jede Erweiterung des ursprünglichen Auftrags, die insgesamt zu einer Überschreitung der auf dem Reparaturauftrag hinterlegten Wertgrenze führt, muss durch die Reparatursteuerung freigegeben werden.

9.2 Abschluss und Fahrzeugübergabe

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, die durchgeführten Serviceleistungen in das herstellerspezifische digitale und zusätzlich ins analoge Serviceheft einzutragen. Dies gewährleistet die lückenlose Dokumentation aller Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß den Herstellervorgaben und trägt zur Werterhaltung der Fahrzeuge bei.

Sämtliche Wartungs- und Prüfberichte (HU, AU, UVV/DGUV Wartungsprotokolle etc.) sind in hoher Auflösung/Qualität als „.pdf“ per E-Mail an fristen@bwfps.de zu versenden.

Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten sind die PKW unter 3,5 t zulässiger Gesamtmasse kostenfrei innen und außen zu reinigen, solange der Auftragswert 200 Euro netto überschreitet. Die Reinigung entspricht dem Entfernen von Arbeitsspuren, einer (maschinellen) Wagenoberwäsche, sofern Anbauteile oder Sonderlacke dies nicht verhindern sowie dem Aussaugen der Sitze und Teppiche/Bodenbeläge im vorderen Fußbereich.

Auftragsbezogene Reinigungsarbeiten, unabhängig vom Fahrzeugtyp, die über den üblichen Aufwand für Reinigungsarbeiten nach den Servicearbeiten hinausgehen (bei besonders starken Verschmutzungen, welche dem Fahrzeug anheften und nicht mit einem Staubsauger oder einer maschinellen Fahrzeugoberwäsche entfernt werden können), sind im Vorfeld im Kostenvoranschlag auszuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei einem marktunüblichen Angebot, diese Leistungserbringung abzulehnen. Ziel ist es, unseren Kunden stets ein sauberes und technisch einwandfreies Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Bei Überschreitung des Rechnungsbetrags gegenüber der Freigabe wird die Forderung auf den freigegebenen Betrag gekürzt und der Auftragnehmer erstellt eine neue Rechnung.

Der Auftragnehmer benachrichtigt den Fahrer/Abholer über den Abschluss der Reparatur telefonisch oder per E-Mail.

9.3 Reklamationen

Falls der Fahrzeugnutzer bei Abnahme der Leistung des Auftragnehmers wesentliche Mängel feststellt, werden diese direkt vor Ort vom Fahrzeugnutzer reklamiert und vom Auftragnehmer erfasst. Der Auftragnehmer hat dann direkt und unmittelbar für die Beseitigung der reklamierten Mängel zu sorgen. Erst nach deren vollständiger Beseitigung kann eine Abnahme erfolgen.

Werden offensichtliche Mängel erst nach Abholung des Fahrzeugs festgestellt, so reklamiert der Fahrzeugnutzer diesen Mangel umgehend, jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Abnahme des Fahrzeugs. Der Auftragnehmer muss den fristgerecht reklamierten Mangel innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Reklamation beim Auftragnehmer beheben. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Nachbearbeitung berechtigter Mängel erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers. Dafür ist das Fahrzeug, falls es nicht zur Reklamation bereits vor Ort steht oder durch den Mangel nicht mehr verkehrs- oder betriebssicher ist, durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten abzuholen.

Behebt der Auftragnehmer den fristgerecht reklamierten Mangel nicht innerhalb von fünf Werktagen, so nimmt der Fahrzeugnutzer die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab und informiert die Reparatursteuerung des Auftraggebers. Die Leistung gilt dann als nicht erbracht.

Stellt der Fahrzeugnutzer nach Abnahme der Leistung einen versteckten Mangel fest, wie beispielsweise Schäden, die im Rahmen der Montagearbeiten entstanden sind, so reklamiert er diesen Mangel unverzüglich nach Kenntniserlangung.

Der Auftragnehmer trägt in jedem der o. g. Fälle, ab der Meldung eines Mangels, alle in Zusammenhang mit dem jeweiligen Mangel entstehende Kosten, wie beispielsweise den Mietausfall des Fahrzeugs. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein kostenfreies Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, sofern das zu ersetzende Fahrzeug kein Fahrzeug mit militärischer Sonderausstattung ist. Sofern er ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, muss der Auftragnehmer keinen Mietausfall des Auftraggebers tragen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht in den oben benannten Fällen nicht nach, behält sich der Auftraggeber weitere rechtliche Schritte vor.

10 Haftung und Garantie

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für fehlerhaft durchgeführte Arbeiten und alle sich daraus ergebenden Schäden und Folgekosten.

Der Auftragnehmer gibt auf die von ihm durchgeführten Arbeiten mindestens zwei Jahre Gewährleistung.

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich, wenn das Fahrzeug während des Werkstattbesuchs beschädigt oder gestohlen wird. Dies gilt auch für Schäden, die Mitarbeiter verursachen und Schäden auf Probe- und Überführungsfahrten. Stellen Auftraggeber oder Fahrzeugnutzer innerhalb von zwei Jahren nach der Reparatur fest, dass die Reparatur nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, greifen die gesetzlichen Mängelrechte. Eine Verkürzung dieser Frist ist nicht zulässig.

11 Preisgestaltung und Vergütung

11.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Arbeiten erfolgt nach den bekanntgegebenen Konditionen des Auftraggebers. Dabei wird eine offene Anzahl von Vertragspartnern gesucht, die während der gesamten Vertragslaufzeit in diesen Vertrag ein- und austreten können. Es gelten durchgehend die in diesem Dokument beschriebenen Konditionen.

Für die Aufträge gelten die Bestimmungen der Konditionenvereinbarung und ergänzend die als **Anlage Reparaturauftrag** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf dem Reparaturauftrag des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Regelungen der Aufträge, den Regelungen dieser Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer auf sie hingewiesen und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Der Beitritt zum Open-House-Vertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Aufträgen.

Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Vereinbarung hinauszustehen, bleiben unberührt.

11.2 Vergütungsmodell

Um eine einheitliche Behandlung aller Vertragspartner sicherzustellen, aber auch regional unterschiedliche Vergütungshöhen zu berücksichtigen, bietet die BwFPS eine Vergütung angelehnt an den Stundenverrechnungssätzen des Mechanik Stundensatzmodells der DEKRA (DRS) an.

DEKRA erstellt mit Hilfe von historischen Werten unter anderem im Bereich Mechanik eine repräsentative Übersicht, über die bei Wartung zur Anwendung gekommenen Stundenverrechnungssätze.

Basierend auf diesem Ausgangswert werden die zu erwartende Auftragsvolumen und das Werkstattangebot berücksichtigt. Der daraus resultierende finale Stundenverrechnungssatz wird je zweistelligem Postleitzahlgebiet erstellt und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Jährliche Anpassungen orientieren sich an der Entwicklung des DRS. Anpassungen am Stundenverrechnungssatz wirken sich nicht zum Nachteil für die Auftragnehmer aus.

Die aktuellen Konditionen sind der Homepage des Auftraggebers unter www.bwfuhrpark.de/p/lieferinformationen.html zu entnehmen.

11.3 Fahrzeugklassen und Stundensätze

Die Arbeiten berechnen sich nach den entsprechenden Fahrzeugklassen und den veröffentlichten Konditionen. Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t werden nach den PKW-Stundenverrechnungssätzen abgerechnet bzw. bei elektrischen oder hybrid-elektrischen Fahrzeugen nach dem PKW-Hochvoltverrechnungssatz.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t werden nach den LKW-Stundenverrechnungssätzen abgerechnet bzw. bei elektrischen oder hybrid-elektrischen Fahrzeugen nach dem LKW-Hochvoltverrechnungssatz.

Die Arbeiten an Aufbauten und Anhängern orientieren sich an den jeweils benötigten Zugfahrzeugen. Ein PKW-Anhänger wird nach den Verrechnungssätzen PKW abgerechnet. Ein LKW-Anhänger dementsprechend nach den Verrechnungssätzen LKW. Das gleiche Schema wird für Arbeiten an Aufbauten angelegt.

11.4 Vergütung von Ersatzteilen

Für benötigte Ersatzteile sind dem Auftraggeber die tagesaktuellen UPE-Preise abzüglich eines Rabattes in Rechnung zu stellen. Die aktuelle Vergütung ist der Homepage des Auftraggebers unter www.bwfuhrpark.de/p/lieferinformationen.html zu entnehmen.

Anpassungen am Teilerabatt wirken sich nicht zum Nachteil für die Auftragnehmer aus.

Diese Regelung gilt nicht, wenn bereits andere vertragliche Vereinbarungen - zum Beispiel aus Beschaffungsverträgen für Fahrzeuge - zwischen Auftraggeber und Hersteller existieren. In solchen Fällen ist gemäß der rahmenvertraglichen Vereinbarung abzurechnen. Die Differenzbeträge müssen zwischen Auftragnehmer und Hersteller ausgeglichen werden.

11.5 Vergütung von Schmier- und Betriebsstoffen

Die aktuelle Vergütung für Schmier- und Betriebsstoffe sind der Homepage des Auftraggebers unter www.bwfuhrpark.de/p/lieferinformationen.html zu entnehmen.

11.6 Vergütung von Zusatzleistungen

11.6.1 Hol- und Bring-Service

Der Transport (Abholung und Lieferung) von Fahrzeugen wird gesondert vergütet. Die aktuelle Vergütung entnehmen sind der Homepage des Auftraggebers unter www.bwfuhrpark.de/p/lieferinformationen.html zu entnehmen.

11.6.2 Schutz-/Schonbezüge

Das Anbringen von Schonbezügen für zum Beispiel Sitz/Lenkrad/Schaltknauf wird nicht gesondert vergütet.

12 Beitritt zum Open-House-Vertrag

Unternehmen, die Servicepartner der BwFPS werden möchten, müssen folgende Unterlagen ausgefüllt an die E-Mail-Adresse kls-onboarding@bwfps.de versenden:

- Anlage Partnervereinbarung
- Anlage Eigenerklärung zu Artikel 5k Verordnung (EU) 2022-576

13 Bundeswehr und Sicherheit

Für den Zutritt zu Liegenschaften der Bundeswehr gibt es spezielle Regelungen und Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Umgang mit Fahrzeugen der Bundeswehr, da in der Vergangenheit Extremisten verschiedener Lager immer wieder Anschläge und Sachbeschädigungen auf und an Fahrzeugen der Bundeswehr durchgeführt haben. Die Sicherheitslage wird dabei fortlaufend vom Militärischen Abschirmdienst beobachtet und Maßnahmen daraus abgeleitet. Grundsätzlich sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen und Vorkehrungen einzuhalten. Weitergehende Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln werden bei Bedarf kommuniziert.

Der Zutritt zu militärischen Liegenschaften ist reglementiert und erfolgt im Regelfall über das Passwechselverfahren. Der Auftragnehmer stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass jegliche

mit der Ausführung des Auftrags betraute Person, jederzeit entsprechende Ausweispapiere mit sich führt. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass nur Personen eingesetzt werden, welche keine Staatsangehörigkeit gemäß der aktuell gültigen Staatenliste, festgelegt durch das Bundesministerium des Innern im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz), haben. Die Staatenliste kann im Internet recherchiert werden.

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-para-13-anleitung-sicherheitserklaerung.html

14 Nachhaltigkeits- und Ethikstandards

Im Rahmen unserer Service-, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsaufträge legen wir großen Wert auf Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, Ethik und Integrität. Wir erwarten von unseren Auftragnehmern folgenden Beitrag zu diesen Bereichen.

- Umweltauswirkungen:

 Die Auftragnehmer sind angehalten, Maßnahmen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen zu ergreifen. Im Sinne der Ressourcenschonung wird erwartet, dass beschädigte Komponenten vorrangig fachgerecht repariert werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

 In allen Fällen ist bei der Entsorgung von Materialresten und Ersatzteilen auf die Einhaltung aller gängigen Umweltvorschriften und Gesetze zu achten.

- Soziale Verantwortung:

 Auftragnehmer sollen sich für die Förderung von Arbeitsrechten, Vielfalt, Inklusion sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz engagieren.

 Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz gewährleisten, wird erwartet.

 Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmer-Entgeltgesetzes wird bei Teilnahme erwartet.

- Ethik und Integrität:

 Auftragnehmer müssen ethische Standards in ihren Geschäftspraktiken einhalten, Korruption bekämpfen und transparente Geschäftsbeziehungen pflegen. Die Erklärung des festen Willens, jeglicher Form der Korruption entgegenzuwirken, wird bei Teilnahme erwartet.

 Die Einhaltung der Regelungen im Verhaltenskodex gegen Korruption wird als Verpflichtung angesehen.

Wir sind überzeugt, dass diese Grundsätze nicht nur zur Qualität unserer Dienstleistungen beitragen, sondern auch einen positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft haben. Durch die aktive Beteiligung unserer Auftragnehmer an diesen Prinzipien tragen wir gemeinsam zu einer nachhaltigen, ethischen und sozial verantwortlichen Geschäftsführung bei.

15 Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer weist auf seinen Rechnungen immer folgende Positionen aus:

- Open-House-Nr.: 24/Service, Instandhaltung & Instandsetzung/01
- Reparaturauftragsnummer
- Ansprechpartner (Firmenname inklusive des Logos, Telefonnummer, Firmenadresse)
- Annahmedatum
- Reparaturbeginn
- Reparaturende (Leistungsdatum)
- Fertigmeldungsdatum an den Kunden
- Bedarfsnummer (sofern vorhanden)
- Positionsnummern
- Ort der Leistung
- Kennzeichen
- Fahrzeug VIN
- Zulassungsdatum
- Freigabenummer/Bestellnummer
- Abholung durch den Kunden/Rücklieferung des Fahrzeugs
- Einzelne Aufstellung der AW pro Arbeitsposition (Arbeitsumfänge aufgeschlüsselt die zusammengehören)
- Teilerabatte in %

16 Digitalisierung im Reparaturprozess

Im Zuge unserer kontinuierlichen Bemühungen, Effizienz und Transparenz in der Service-, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsabwicklung zu steigern, ist beabsichtigt, den Reparaturprozess zu digitalisieren. Dies umfasst die Planung, Abwicklung und Freigabe von Kostenvoranschlägen sowie den gesamten Rechnungsprozess.

Während der Vertragsdauer behält sich der Auftraggeber vor, den Empfänger dieser Dokumente (z. B. Reparaturauftrag, Kostenvoranschläge, Rechnungen) jederzeit zu ändern, um flexibel auf

interne Anforderungen oder sich ändernde Organisationsstrukturen reagieren zu können. Änderungen im Ablauf werden durch den Auftraggeber kommuniziert.

Um einen höheren Grad an Digitalisierung zu erreichen, kann es notwendig sein, dass der Auftragnehmer Webservices von spezialisierten Anbietern nutzt. Diese Anbieter erbringen Dienstleistungen, die eine nahtlose, sichere und effiziente Abwicklung der genannten Prozesse für den Auftraggeber ermöglichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen dieser Digitalisierung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine reibungslose Integration der neuen Prozesse zu gewährleisten. Insbesondere sind die Nutzungsbedingungen der Webservices, sofern sie dem Branchenstandard entsprechen, zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Auftraggeber die zur externen Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen (z. B. vereinbarte Konditionen und Kontaktdaten der Auftragnehmer) an den spezialisierten Vertragspartner weiterleiten wird. Zur Vereinfachung des Prozesses ist es angedacht, dass der Dienstleister dem Auftragnehmer sodann einen Zugang zu den Webservices einrichten wird.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Digitalisierungsmaßnahmen dazu beitragen werden, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu optimieren, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und letztendlich die Qualität unserer Service-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsleistungen weiter zu verbessern.

17 Verbindlichkeit der Leistungsbeschreibung

Die Forderungen und Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung sind verbindlich.